

Landkreis Uckermark

- Die Landrätin -



Kreisverwaltung Uckermark, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau

AG Mobilität
Nordost-Uckermark
- Im Kulturhaus –
Prenzlauer Straße 35
17326 Brüssow

Nebenstelle:

Dezernat: LR
Amt: Beteiligungsmanagement
Bearbeiter(in): Frau Bluhm
Zimmer-/Haus-Nr.: 430/01
Telefon-Durchwahl: 03984 70-1420
Telefax: 03984 70-2099
E-Mail: aileen.bluhm@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
			15.03.2021

Nachfrage zum Barrierefreiheitskonzept

Sehr geehrter Herr Hänsch,

zum 01.01.2013 trat eine Novelle des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Kraft, die in § 8 Abs. 3 PBefG die Aufgabenträger verpflichtet, in den Nahverkehrsplänen (NVP) die Belange von mobilitäts- oder sensorisch eingeschränkten Menschen zu berücksichtigen, mit dem Ziel, für die Nutzung des ÖPNV bis zum 01.01.2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen.

Von dieser Frist kann gemäß § 8 Abs. 3 PBefG nur abgewichen werden, wenn im Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden. Darüber hinaus bestimmt § 62 Abs. 2 PBefG, dass die Länder - soweit dies nachweislich aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen unumgänglich ist – den in § 8 Abs. 3 PBefG genannten Zeitpunkt der Zielerreichung abweichend festlegen sowie Ausnahmetatbestände bestimmen können, die eine Einschränkung der Barrierefreiheit rechtfertigen. Die Formulierung im PBefG begründet also zunächst einen Planungsauftrag an die Aufgabenträger mit Berücksichtigungsgebot im Nahverkehrsplan (NVP).

Eine Festlegung des Landes über einen abweichenden Zeitpunkt der Zielerreichung ist gegenwärtig noch nicht erfolgt. Damit ist es die Aufgabe der einzelnen Landkreise in ihren Nahverkehrsplänen Ausnahmen zu benennen.

Zudem ist der Begriff der „vollständigen Barrierefreiheit“ ein unbestimmter Rechtsbegriff. Weder der Gesetzestext noch die Gesetzesbegründung enthalten dabei nähere Hinweise, was unter einer „vollständigen“ Barrierefreiheit zu verstehen sein soll. Daher ist es ratsam, den Begriff der „vollständigen Barrierefreiheit“ innerhalb des Nahverkehrsplans zu definieren.

Konto der Kreisverwaltung:
Kontoinhaber: Landkreis Uckermark
Sparkasse Uckermark
IBAN: DE67 1705 6060 3424 0013 91
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Der Landkreis Uckermark stellt für E-Mails mit qualifiziert elektronisch signierten Dokumenten die zentrale E-Mail-Adresse landkreis@uckermark.de zur Verfügung. Für alle anderen E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung wird der rechtsverbindliche Zugang ausdrücklich nicht eröffnet.

Der Nahverkehrsplan des Landkreises Uckermark ist seit 2014 gültig. In diesem sind derzeit weder Ausnahmetatbestände noch ist eine Definition zur „vollständigen Barrierefreiheit“ benannt worden. Der Nahverkehrsplan wird derzeit evaluiert. Ob eine Beschlussfassung vor dem 01.01.2022 erfolgt, kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Deshalb bestand die Notwendigkeit zur Erstellung eines Konzeptes zur barrierefreien Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Uckermark. Das Barrierefreiheitskonzept ist Bestandteil des Nahverkehrsplans, und wird wie auch der Nahverkehrsplan stetig weiterentwickelt. Das Konzept soll Rechtssicherheit schaffen und den Kommunen und dem Verkehrsunternehmen als Leitfaden dienen.

Die Kommunen, in deren Verantwortung als Baulastträger der größte Teil der ÖPNV-Haltstellen liegen, sind für die Umsetzung der Barrierefreiheit der Haltestellen zuständig. Die Vorgaben die im Konzept gemacht werden sind daher nicht verpflichtend und stellen lediglich Empfehlungen zur Umsetzung dar.

Nun möchte ich konkret auf die Beantwortung Ihrer Fragen zurückkommen:

- a) Die Prioritäten der Umsetzung werden im Konzept direkt benannt. So sind beispielsweise in der Tabelle 01 zu den jeweiligen Kategorisierungen der Haltestelle auch die Ziele zur Umsetzung benannt. Eine gesonderte Prioritätenliste gibt es zu dem Konzept nicht.
- b) Für die Einteilung der Haltestellenkategorien wurden vorrangig die Ein- und Aussteigerzahlen als Grundlage herangezogen. Diese Kategorisierung soll als Empfehlung zur Priorisierung zur Herstellung der Barrierefreiheit dienen. Jede Kommune entscheidet am Ende eigenständig, an welcher Haltestelle in der Gemeinde Barrierefreiheit hergestellt werden muss. Mit der Einordnung in die Kategorie C muss die jeweilige Gemeinde keine Barrierefreiheit bis 2022 sicherstellen, sondern kann beispielsweise aus der finanziellen Lage heraus entscheiden, wann die Mittel für den Umbau bereitstehen.
- c) Im Konzept werden Empfehlungen für einen barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen gegeben. Die genannten Empfehlungen sind Mindestempfehlungen. Für die Umsetzung können weitere Anforderungen herangezogen werden. Die Umsetzung der Herstellung der Barrierefreiheit liegt bei der jeweiligen Kommune.

Der Vollständigkeit halber verweise ich auf die Richtlinie des Landkreises Uckermark zur Förderung von Investitionen in Infrastrukturmaßnahmen im Öffentlichen Personennahverkehr. Seit 2017 fördert der Landkreis Uckermark auf Antrag der Kommunen insbesondere barrierefreie Umbauten von Haltestellen.

Bei dem Konzept zur barrierefreien Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Uckermark handelt es sich um „lebendes Konzept“, was stetig weiterentwickelt wird. So werden Hinweise gerne aufgenommen und gegebenenfalls bei der Überarbeitung im Konzept eingearbeitet.

Für Fragen stehen Ihnen meine MitarbeiterInnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Karina Dörk